

Empfehlung VSLF an das Lokpersonal		www.vslf.com
Arbeiten während unbezahlten Pausen		
Datum: 6.4.2013	Empfehlung Nr.: 4	Version: 1

Betrifft Bahn: Alle Bahnen

Ausgangslage: Während einem Dienst wird der Lokführer angefragt, zusätzliche Arbeiten in der unbezahlten Pause zu übernehmen (z.B. Ablösungen / Vorbereitungen)

Vorschriften: AZG Art. 7 Ziff. 2: Eine Pause soll mindestens 30 Minuten dauern
AZG Art. 7 Ziff. 4: Auf die Gewährung einer Pause [unbezahlt] kann nach Anhören der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verzichtet werden, wenn die Dienstschicht neun Stunden nicht überschreitet und der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, eine Zwischenverpflegung einzunehmen; dafür ist eine Arbeitsunterbrechung von 20 Minuten einzuräumen, die als Arbeitszeit gilt.

Empfehlung: Bei kurzfristigem Bedarf der EVU wird die Pause zur Arbeitszeit, was bei langen Pausen durchaus attraktiv ist für den Lokführer. Andererseits besteht die Gefahr, dass die EVU vermehrt lange unbezahlte Pausen einteilt und diese als kurzfristige Reserve missbrauchen.
Wir bitten Euch, dies bei Eurem Entscheid für oder gegen das Arbeiten in der Pause zu berücksichtigen. Die versteckte Flexibilisierung des Lokpersonals kann zu einer Verlängerung der Dienstschichten führen.

Bei betrieblichen Störungen und Unregelmässigkeiten soll weiterhin kulant gehandelt werden.